GEMEINDE WÜNNEWIL-FLAMATT

Öffnungszeiten der Geschäfte

Inkraftsetzung: 22. Oktober 1999

Gemeindeverwaltung 3184 Wünnewil
Gemeindekanzlei
Dorfstrasse 22 / Postfach 65

Tel. 026 496 12 06
Fax. 026 496 35 03

Bearb. fh
Internet www.wuennewil-flamatt.ch
E-Mail gemeinde@wuennewil-flamatt.ch

Der Gemeindeversammlung von Wünnewil-Flamatt

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels und das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

beschliesst

Art. 1 - Zweck

Dieses Reglement legt die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte fest.

Art. 2 - Öffnungszeiten

1 Die Geschäfte dürfen von Montag bis Freitag von 06.00 - 19.00 Uhr und am Samstag von 06.00 - 16.00 Uhr geöffnet werden.
2 Geschäfte, die einer Käserei angegliedert sind, können während der Milchlieferungszeit auch an Samstagen bis 19.00 Uhr geöffnet werden.

Art. 3 - Nächtliche Öffnungszeit / Wöchentlicher Abendverkauf

Jeden Freitag ausser in den Fällen, wo es sich um einen Feiertag handelt, wird die Schliessungszeit für alle Geschäfte auf 21.00 Uhr festgesetzt.

Art. 4 - Nächtliche Öffnungszeit / Geschäfte die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten

Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bis um 23.00 Uhr zu bewilligen.

Art. 5 - Nächtliche Öffnungszeit / Besondere Veranstaltungen

Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin pro Jahr vier weitere Ausnahmebewilligungen pro Geschäft oder Veranstalter, auch für die nächtliche Öffnung, erteilen.

Art. 6 - Öffnung an Sonn- und Feiertagen

1 An Sonn- und Feiertagen dürfen von 06.00 - 19.00 Uhr geöffnet werden:
   a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden;
   b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;
   c) die Blumenläden;
   d) die Ausstellungen von Kunstwerken, usw.;
   e) die Fahrzeugwaschanlagen und die Tankstellen.
2 Für die Postkreise 3175 und 3176 gelten die evangelischreformierten Feiertagsgesetze.
3 Für die Postkreise 3184 und 3185 gelten die römisch-katholischen Feiertagesgesetze.
4 Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messe- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gemäss Art. 5 bewilligen.
5 Die Öffnungszeiten werden vom Gemeinderat je nach Ort der Veranstaltung von Fall zu Fall festgelegt.

6 Parallel zu Märkten dürfen keine besonderen Veranstaltungen am gleichen Ort gemäss Art. 5 stattfinden.

Art. 7 - Ständige Öffnung

1 Der Verkauf aus Automaten ist unbeschränkt möglich.
2 Autovermietungen dürfen uneingeschränkt geöffnet sein.
3 Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Gemeinderat weiteren Geschäften, auf begründetes Gesuch hin, die ständige Öffnung erlauben.

Art. 8 - Ausführung

1 Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.
2 Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

Art. 9 - Strafen

1 Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Bst. c und 37 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu Fr. 20'000.--, bei Rückfall innert zweier Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu Fr. 50'000.-- bestraft.
2 Die Busse wird vom Gemeinderat gemäss dem im GG vorgesehenen Verfahren verhängt.

Art. 10 - Rechsmittel

1 Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert dreissig Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
2 Die Entscheide über Einsprachen können innert dreissig Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

Art. 11 - Aufhebung

Alle anderslautenden Bestimmungen über die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Detailhandelsunternehmen werden aufgehoben.

Art. 12 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung
von Wünnewil-Flamatt am 24. September 1999

Der Ammann:
D. Brunner

GEMEINDERAT * WÜNNEWIL-FLAMATT *

Der Sekretär:
M. Glauser

Genehmigt durch die Polizeidirektion
am 22. Oktober 1999

Der Staatsrat-Direktor:
C. Grandjean